

Die Appenzeller Landsgemeinde

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **155 (1876)**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-373685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Appenzeller Landsgemeinde.

(Mit Originalabbildung.)

In der Neuzeit werden die großen Fragen des schweizerischen Vaterlandes wie einzelner Kantone an der Urne entschieden. An den großen eidgenössischen Tagen des 12. Mai 1872, 19. April 1874 und 23. Mai 1875 sind die fünfmalhunderttausend Bürger aller schweizerischen Gauen, in Städten und Dörfern, in Berg und Thal zur Urne geschritten, ihre Stimme abzugeben, und in wenigen Stunden brachten die elektrischen Ströme von allen Seiten ihre Beiträge zum großen Entschaid, und wurde dieser wieder in alle Gaue verkündet. Es liegt etwas Großes und Erhabenes in solch einer Willenserklärung, die ein ganzes Volk, ungesehen und geheimnißvoll, abgibt.

Schön und lebenvoll bleibt aber immer die Erscheinung der Landsgemeinde, da ein Volk unter Gottes freiem Himmel zusammentritt, um gemeinsam zu berathen und zu entscheiden, und jene Versammlungen, da auf der Pnyx die freien Athener unter ihrem Perikles über die Geschicke ihres aufstrebenden Staates tagten, da auf dem Forum des alten Roms die kräftigen Römer über die Rechte entschieden, da auf freiem Plan die urwüchsigten Germanen über Krieg und Frieden rathschlagten, sie bleiben allezeit erhebende Bilder in der Geschichte der Völker. Mag die Landsgemeinde als ein veraltetes Institut belächelt werden, — sie wird zeitgemäße Beschlüsse fassen, wenn ihre Theilnehmer einsichtsvolle und wackere Bürger sind, und auch der modernen Urne wird kein dem Vaterlande frommendes Verdikt entsteigen, wenn es seinen Bürgern an den republikanischen Tugenden fehlt. Es sind beides Formen, der Geist ist's, der sie adelt; immer aber wird die Landsgemeinde die schönste Erscheinung eines sich selbst regierenden Volkes bleiben.

Die Landsgemeinde der Appenzeller feiert bald ihr fünfhundertjähriges Jubiläum. In der Verfassung, welche die freien Städte um den Bodensee den 22. November 1378 den Landleuten im Säntisgebirg gegeben, heißt es: die Landleute wählen frei etwa 13 Männer, daß sie Jeden nach Vermögen schätzen und besteuern. Sie haben die Interessen des Landes zu besorgen und die Lasten unparteiisch zu vertheilen. Alljährlich werden sie neu gewählt, wobei es

jedoch dem Volke frei stehen soll, Andere oder wieder die Alten zu wählen. Wer sich der Wahl nicht unterzieht, soll an Leib und Gut gestraft werden. Die Landleute haben der Obrigkeit zu schwören, ihr gehorsam zu sein und sie zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann. — Da haben wir das freie Wahlrecht, den Amtszwang und den Eidswur. Unter welchen Formen nun aber die Landsgemeinde in ihren ersten Zeiten gehalten worden, welches ihr Geschäftsgang gewesen, davon hat man bis zur Zeit der Reformation keine genauen Berichte. Das unterliegt keinem Zweifel, daß sie die höchste Behörde gewesen, und daß sie um so größere Gewalt ausgeübt, je weniger Ansehen die Regierung besaß. Sie versammelte sich alljährlich zwei Male, am 1. Sonntag Mai und am Sonntag vor dem h. Gallusfest, außerordentlich, wenn etwa den Eidgenossen der Bund neu beschworen werden mußte, wenn in Streitigkeiten mit Auswärtigen die Bewilligung zu gütlichem oder rechtlichem Spruche erteilt oder der Richter bezeichnet werden mußte. Von ihren Wahlen kennen wir diejenige des Landammannes, des Landweibels, der damals Beamter und Vorsitzender des Bußengerichtes war, und des Landschreibers. Aus dem Zeitraume zwischen der Reformation und der Theilung des Landes ist bekannt, daß die Stimmberechtigung mit der Waffenfähigkeit eintrat. Es wurde festgestellt, daß was eine Landsgemeinde beschloß, von keinem Rathe geändert werden dürfe. Zu den Wahlen kamen diejenigen des Landsekretars und des Pannerherrn. Noch durfte jeder Landmann an der Landsgemeinde sprechen und Anträge stellen. Sie erteilte Bewilligung von Mannschaft in fremden Kriegsdienst, sowie auch das Landrecht. Zuweilen übte sie das Begnadigungsrecht aus, wenn, die den Frieden gebrochen hatten, ehr- und wehrlos erklärt worden waren. Auch Streitfälle, z. B. zwischen Gemeinden, wurden ihr zum Entscheide vorgelegt. In dieser Zeit versammelte sie sich nur noch einmal des Jahres, am letzten Sonntag April. Bis zur Landtheilung fand sie hinter dem Flecken Appenzell, auf der Wiese im Zühl, statt. Den Geschäften ging der Gottesdienst voran. Als die Mißhelligkeiten zwischen den

innern und äußern Rhoden ausbrachen, hielten letztere auch gesonderte Landsgemeinden in Hundwyl. Die Landtheilung wurde an einer Landsgemeinde zu Teufen sanktionirt. Die Sitte, daß jeder Landmann an der Landsgemeinde sein Seitengewehr trage, stammt wohl aus der Zeit, da nur Edelleute und freie Männer Waffen tragen und Siegel führen durften. Die Appenzeller als freie Männer wollten nicht weniger sein.

Seit der Landtheilung versammelte sich die Außerrhoder Landsgemeinde abwechselnd in Trogen und Hundwyl. Bis 1647 erwählte sie 2 Landammänner, einen hinter, einen vor der Sitter, einen Landesstatthalter, einen Landesseckelmeister, einen Landshauptmann, einen Landsfähnrich nebst Landschreiber und Landweibel; von da an bis 1857 wurden je zwei dieser Beamten, einer für hinter und einer für vor der Sitter gewählt. Wenn die Reihe der regierenden Orte über das Rheinthal wieder an Appenzell kam, wurde wechselseitig zwischen Inner- und Außerrhoden der Landvogt gewählt. Seit 1857 besteht die von der Landsgemeinde gewählte Regierung aus 2 Landammännern, 2 Statthaltern, einem Landesseckelmeister, einem Landshauptmann und einem Landsfähnrich. Sie wählt ferner die 13 Mitglieder des Obergerichts, das Mitglied in den schweizerischen Ständerath und den Landweibel. Ueber die Landesrechnung wurde in frühern Jahren dem Volke lediglich erklärt, daß sie geprüft und „richtig und gütlich“ erfunden worden sei. 1822 eröffnete der damalige Landammann Dr. med. Vertle, „daß es jedem biedereu und selbständigen Landmann erlaubt sei, Einsicht über die Rechnungen zu nehmen.“ 1827 wurde die Veröffentlichung durch die Presse gestattet, seit 1834 wird sie dem Volke gedruckt zugestellt. Die Gesetzes- oder Beschlusses-Entwürfe müssen in der Regel 4 Wochen vor der Landsgemeinde dem Volke bekannt gemacht werden. Eine Diskussion über dieselben findet nicht statt, weil die Größe der Landsgemeinde eine solche kaum ermöglicht. Dagegen gestattete das alte Landbuch: „wenn ein Landmann wäre, der etwas begehrte an einer Landsgemeinde anzuziehen, das ihn billig und recht und dem Vaterlande ersprießlich bedünkte, so soll er schuldig sein, solches vorher einem großen Rathe vorzutragen, welcher selbige Sach' erdauren und darüber rathschlagen wird.

Findet nun ein großer Landrath, daß die Sache dem Vaterland nützlich und gut, so soll er ihm willfahren, wenn er es aber schädlich und nicht für thunlich erachtet und der Landmann auf gethane Vorstellungen hin sich nicht wollte abweisen lassen, so mag er solches wohl vor eine Landsgemeinde bringen, er soll aber selbst auf den Stuhl hinaufgehen und die Sache mit rechter Bescheidenheit vortragen.“ Dies ist die „Initiative“ in alter Form. Sie wurde jedoch von 1803—1822 nie benutzt. Als dann aber der große Rath 1822 in seinem verbesserten Land- und Gesetzbuch die Bestimmung aufnahm: Der Landsgemeinde kann nichts vorgetragen werden, als was der große Rath oder Neu- und Alträthe dahin zu bringen für gut und nöthig erachten, auch darf dieser Vortrag nur vom Präsidio der Landsgemeinde selbst gemacht werden, da wurde dieser Ausschluß des Rechtes, frei aus dem Schooße des Volkes der Landsgemeinde Vorschläge zu machen, mit Unwillen abgewiesen. In der Revision der Dreißiger-Jahre bildete die Feststellung dieses Rechtes einen Cardinalpunkt derselben. Es wurde auch in der neuern Zeit wenig Gebrauch von demselben gemacht und mehr im Sinne der Stabilität. Vor der 1848er Bundesverfassung hatte die Landsgemeinde auch noch die Kompetenz, über Krieg und Frieden zu beschließen und ebenso über Bündnisse und Traktate, jedoch in Uebereinstimmung mit den eidg. Bundespflichten. Ein weiteres Recht der Landsgemeinde bildet noch die Ertheilung des Landrechtes. Damit durch die Aufnahme neuer Bürger „den Freiheiten kein Abbruch“ geschehe, wurde in frühern Zeiten mit möglichster Vorsicht verfahren. Der Bewerber mußte 10 Jahre im Lande gewohnt haben, mußte bereits ein Gemeindebürgerrecht besitzen, und es hatte dann der große Rath noch wohl zu überlegen, ob er nicht etwa den Landleuten an Gütern, Handwerk, Gewinn und Gewerbe schädlich sein könnte, und ob er sein volles Mannsrecht besitze. Er hatte dann auch selbst auf den Stuhl zu treten und die Landsgemeinde entschied, ob er als Landmann auf- und angenommen sein solle oder nicht. Wurde er angenommen, so durfte er aber gleichwohl sein Lebenlang nicht in Rath und Gericht gewählt werden. Die 1834er Verfassung reduzirte den vorherigen Aufenthalt im Land

auf 5 Jahre und sicherte mit der Annahme auch Stimmrecht und Wählbarkeit zu. Die Form des Eidschwurs ist ziemlich dieselbe geblieben.

Noch ist die Landsgemeinde ein Fest der Freiheit, noch begeistert sie den Jüngling, verjüngt sie den Greisen. Nachdem 4 Wochen vorher die Geschäftsordnung dem Volke bekannt gemacht worden, erscheint 8 Tage vorher das „Mandat“, die Mahnung enthaltend, am Tage derselben „in anständiger Kleidung und mit einem Seitengewehr versehen“ auf dem Versammlungsplatz zu erscheinen; der zu leistende Eid wird verlesen und es hat auch der Prediger die Pflicht, die Bedeutung desselben zu erklären. Die „anständige Kleidung besteht in Rock oder Frack und Cylinder, das Seitengewehr in Degen oder Säbel. Schon die ganze Woche vorher ist Jedermann gespannt, ob auch der Himmel freundlich herniederschauen werde. Der Nachbar verabredet mit seinem Nachbar, der Freund mit seinem Freund Weg und Abreise, der Knabe holt den Degen hervor, die Mutter besorgt das Kleid und sorgt für ein gutes Frühstück. Schon Mancher tritt Samstags seinen Weg an; wandert so Einer mit seinem Seitengewehr daher: da ruft's bei den Kleinen: „En Landsgmändma, en Landsgmändma!“ Ueberall wird geschauert, die winterlichen Vorfenster werden herausgenommen. Schon beginnt das Schießen, mit welchem muntere Knaben die Landsgemeinde begrüßen, Abends ertönt Gesang und Musik. Morgens mit der ersten Dämmerung verkünden die großen Glocken durch das ganze Land den angebrochenen Freiheitstag, die Stuger und Flinten knallen von allen Höhen und in den entferntern Gegenden bewegt es sich auf Wegen und Stegen dem Festorte zu. Der Kurzenberger trägt auf seinem Hut Zeugen des sprossenden Frühlings, der Hinterländer einen bunten Strauß von seiner Geliebten, dort jodelt von der Höhe herab der Hirt seine melodischen Weisen, hier ertönt das Lied:

„Was ziehen so freudig durch's hehre Land,

„Die appenzellischen Söhne?“

Man verhandelt auf den Wegen die Geschäfte des Tages, man freut sich der Hoffnungen auf einen schönen Frühling, einen fruchtbaren Sommer, man spricht von Handel und Gewerbe, von Krieg und Frieden, man ergeht sich in er-

heiternden Wizen appenzellischen Humors. Am Festorte ist Alles in Bewegung, man bäckt, man wurstet, man kocht und bratet und die Krämer breiten ihre Waaren aus. Es ertönt die Festmusik, da trabt in weiß und schwarzem Mantel der Ueberreiter daher, der Landammann kommt an. Die Regierung versammelt sich auf dem Rathhaus und zieht um 9 Uhr zum Festgottesdienst. Wie sich's an solchem Tage gebührt, spricht der Prediger in gehobener Stimmung von den Segnungen der Freiheit, von den Rechten und Pflichten eines freien Bürgers. Nach Beendigung des Gottesdienstes wieder Zug auf's Rathhaus. Nach militärischem Brauch ruft's zur Sammlung; 8 Männer, deren Rücken die Fahre gebeugt, schreiten mit dem schlanken Spieß in der Hand, wegbahnend voraus, es folgen der Landpfeifer und der Landtambour, des Erstern Flöte trägt einen Kranz von 18 silbernen Schilden mit den Inschriften: Dem Landpfeifer N. N. an der Landsgemeinde der Landammann N. N., der Landesstatthalter N. N. u. s. w. — Es war nämlich Sitte, daß jedes neugewählte Mitglied der Regierung dem Pfeifer und dem Tambour einen solchen Schild zum Andenken schenkte. Jene Schilde tragen die Namen der Zellweger, Dertle, Nagel, Sutter, Roth &c.

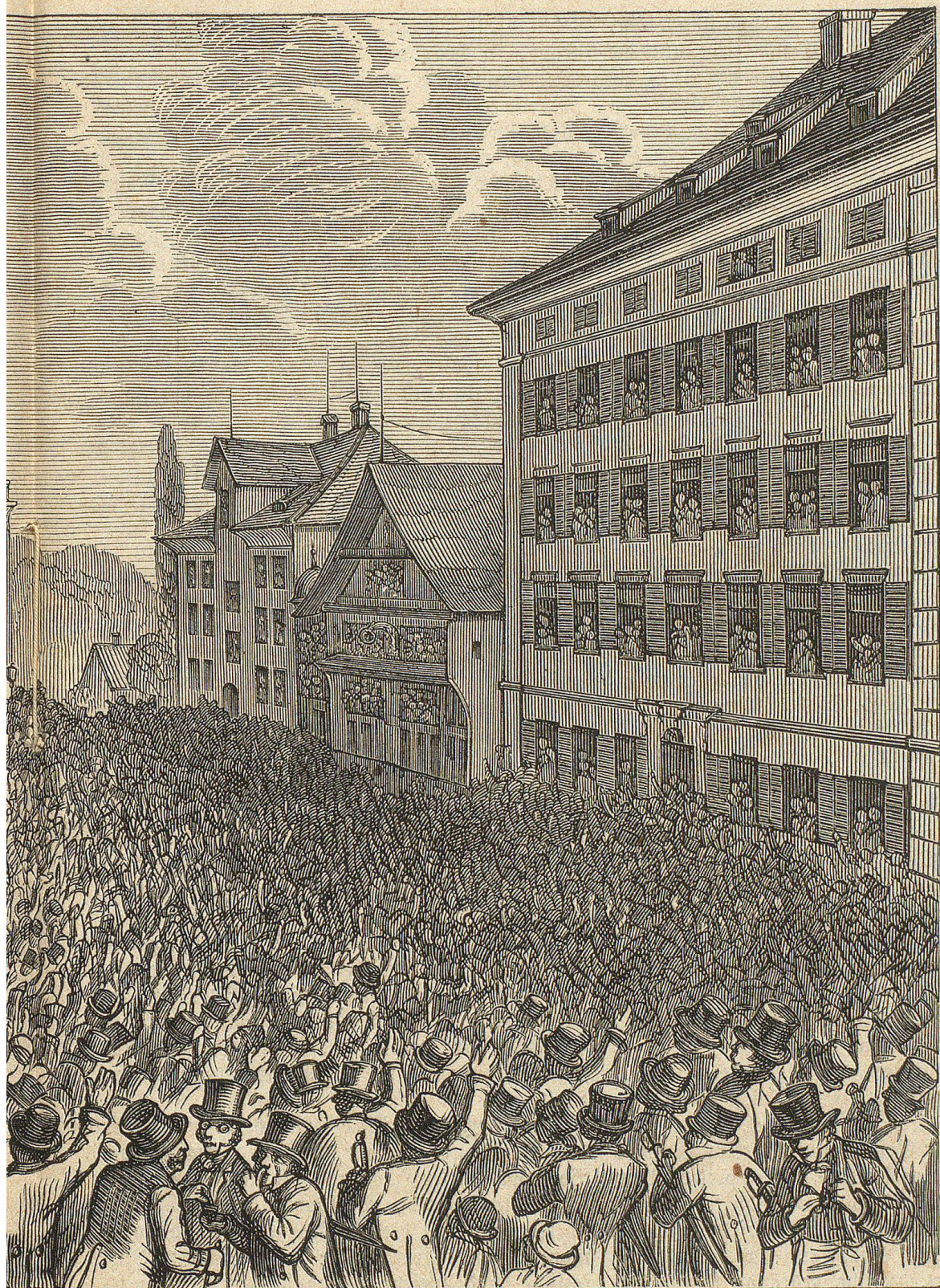
Wenn die altbekannten Weisen unter Begleit der Pfeife und der Trommel, die im Feld beim Waffenspiel, an den Schützenfesten und unsern Vätern schon an den Landsgemeinden erklingen hatten, durch den ganzen Platz hin drangen, dann machte der Greis wieder auf und es erglänzte sein Auge im Gefühl des Glückes, ein alter freier Appenzeller zu sein.

An dem Feste der freien Männer durfte aber auch der vaterländische Gesang nicht fehlen. So zogen denn, als in den ersten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts die Männerchöre entstanden, diese singend auf den Landsgemeindeplatz ein. In der großen Masse des Volkes verloren sie aber ihre Wirkung. Dies bewog Pfarrer Weisshaupt, der im Verein mit Vater Nägeli dahin strebte, den Volksgesang zu wecken, zu veredeln und groß zu ziehen, eine Einladung an alle Säger und Gesangsfreunde ergehen zu lassen. Die verschiedenen kleinen Chöre „zu einem großen Chor um den Landsgemeindestuhl zu sammeln, damit die Macht der Harmonie



Gezeichnet von E. Rittmeyer in St. Gallen.

Die Landsgemeinde von Appenzel



Appenzell A.-Rh. in Trogen.

Xylogr. Anstalt von H. Bachmann in Zürich.

das Geräusch der wogenden Menge überwinde, die Aufmerksamkeit aller auf sich ziehe und die Herzen mit hinreißender Gewalt gewinne, die Gemüther mit einem feierlich frohen Ernste zu erfüllen und auf die Geschäfte des Tages vorzubereiten“, das war zunächst sein Zweck. So ertönte denn an der Landsgemeinde von 1824 in Trogen aus dem Munde von 179 Mitgliedern vor Eröffnung der Verhandlungen ein Choral. Wenn nun auch dieser „Landsgemeindegang“ noch nicht zur vollen Ausführung gelangte, so hatte doch auf diesem Boden der Landsgemeinde der appenzellische Sängerverein seine Entstehung gefunden. Wieder zogen zwar die verschiedenen Vereine einzeln ein. Da erinnerte sich der Landgesang in den 1840er Jahren seines ersten Zweckes. Er beschloß, vor Beginn der Geschäfte sich auf einem naheliegenden Plage zu versammeln und in großem Chore einzuziehen. Um aber den Chor möglichst auf das ganze Volk auszudehnen, wurde der Einzug abgestellt und hatte sich die Musik auf dem Stuhle aufzustellen, um von da aus den Weihegesang des ganzen Volkes anzustimmen und zu begleiten. Aus den verschiedenen vaterländischen Liedern behauptete sich als Weihegesang das von dem Appenzeller Komponisten J. H. Tobler komponirte Lied:

1. Alles Leben strömt aus Dir
Und durchwallt in tausend Bächen
Alle Welten; alle sprechen:
Deiner Hände Werk sind wir.
2. Daß ich fühle, daß ich bin,
Daß ich Dich, Du Großer kenne,
Daß ich froh Dich Vater nenne,
D ich sinke vor Dir hin.
3. Welch' ein Trost und unbegrenzt
Und unnenbar ist die Wonne,
Daß gleich Deiner milden Sonne
Mich Dein Vateraug umglänzt.
4. Deiner Gegenwart Gefühl
Sei mein Engel, der mich leite,
Daß mein schwacher Fuß nicht gleite,
Nicht sich irre von dem Ziel.

Nachdem dieser Gesang unter freiem Himmel dem Allerhöchsten verklungen hat, schlägt die Uhr 11. Die große Glocke läutet und die Regierung zieht unter dem Spiel der Musik auf den Landsgemeindestuhl, eine Bühne mit zwei Schlachtschwertern geziert. Dicht gedrängt stehen die

zehntausend Mann vor dem Stuhl, Kopf an Kopf, in braunen Locken und im Silberhaar. Der regierende Landammann als Geschäftsführer eröffnet die Verhandlungen mit einer Rede. Noch liegt Manchem in erhebender Erinnerung, was von dieser Stätte aus die Häupter des Landes, ein Zellweger, ein Dertle, ein Nagel gesprochen. Nach stillem Gebete geht's über zu den Verhandlungen, zur Vorlage der Jahresrechnung, zu den Wahlen und Gesetzesvorlagen. Sämmtliche Abstimmungen werden durch den Landweibel, der ein Mann mit „fernhintönender Stimme“ sein muß, vorgenommen nach der Formel: „Wem's wohl g'fällt, daß N. N. in seinem Amte wieder bestätigt sei, der hebe seine Hand auf!“ Wem's wohl g'fällt, daß er entlassen sei, der hebe seine Hand auf!“ Eine Abzählung findet niemals statt. Der Geschäftsführer und mit ihm die übrigen Mitglieder der Regierung schätzen das „Mehr“ nach der Dichtigkeit der emporgehaltenen Hände. Wohl ist es manchmal schwierig zu entscheiden und erfordert es ein scharfes und geübtes Auge; doch ist noch niemals Protest gegen den Ausspruch erhoben worden. Treten neue Bewerber für den Landweibeldienst auf, so haben sie auf dem Stuhle „anzuhalten.“ Manchen war dieses von höherm Interesse. Schon die Bewerber benutzten manchen Kunstgriff, ein Witz, ein Knittelvers durften nicht fehlen. So schloß einmal Landweibel Eugster sein Gesuch:

„Sünd so guet und thönd mi wieder zum
Landwäbel mache,
So mögid mine 7 Kind dört obe au wieder
lache!“

Da wurden die Geberden der Petenten genau beobachtet, die Stärke der Stimme wohl geprüft, auch der de- und wehmüthigen Bitte ein geneigtes Ohr geschenkt, und Mancher that sich etwas zu gut darauf, in voller Souveränität einem Manne zu einer guten Stelle mitverhelfen zu können.

Den feierlichsten Akt der Landsgemeinde bildet der Eidschwur. Wenn der Landammann die Vornahme dieser Handlung beginnt, lagert tiefe Stille sich über der Versammlung; der Rathschreiber verliest die Eidesformel, der Landammann schwört dem Volke: „Des Landes Verfassung und Geseze zu handhaben, Wittwen,

Waisen und männiglich in ihrem Rechte zu schützen und sich weder durch Freundschaft, Feindschaft, noch Mieth und Gaben davon abwendig machen zu lassen;" hierauf hat das Volk zu geloben: Des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Rechte und Freiheiten zu schützen, der Obrigkeit nach den Gesetzen zu gehorchen und Rath und Gericht zu schirmen und es spricht dem Landammann nach: „Das habe ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden, das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, daß mir Gott helfe.“

Mit dem Eidswur sind des Tages Geschäfte zu Ende. Das Volk strömt auseinander, nach allen Seiten wallen die Schaaren, aus den Wirthshäusern schallt Gesang und freudiger Jubel. Daheim harret die Familie der Väter und Söhne, die Kinder eilen entgegen, „denn niemals lehrt er heim, er bracht' ihnen etwas;" die Jungfrau begrüßt ihren Geliebten, der auch mitgetagt, und die gute Mutter hat wieder treulich gesorgt.

Das ist der Tag der Appenzeller Landsgemeinde.

Beim nahen Abschlusse eines halben Jahrtausend gedenken wir noch der Tage, die in der Geschichte der Landsgemeinde eine bedeutende Stelle einnehmen. Wir weisen hin auf die Landsgemeinde von 1404, da angesichts des Kampfes mit Oesterreich Rudolf von Werdenberg vor ihnen als kundiger Helfer stand; auf den Tag von 1411, an welchem sie nach durchgekämpfter Selbstständigkeit in das Schutzbündniß der Eidgenossen traten; auf den Tag von 1421, an welchem sie den Eidgenossen Vollmacht ertheilten, zwischen dem Abt Cuno und ihnen Recht zu sprechen; auf den Tag von 1426, da sie, mit dem Interdikt belegt, als Söhne der Natur sprachen: In dem Ding wollen wir nicht sein; auf den Tag von 1443, da sie im Krieg zwischen Schwyz und Glarus gegen Zürich, den Worten ihres alten Freundes Ital Reding entgegen, bei der vom Vertrage ihnen auferlegten Neutralität beharrten. Wir heben hervor den Tag von 1523, da das Volk von Appenzell 4 Jahre, nachdem Zwingli am Grossmünster in Zürich aufgetreten und 11 Kantone noch den alten Glauben bekannten, angesichts der Voten derselben beschloffen: Es soll kein Priester und kein Prediger des Landes etwas

Anderes lehren, als was er aus der heiligen Schrift erweisen kann; und weisen hin auf den schönen Tag von 1524, da sie erkannten: Es solle in jeder Kirchhore gemehret werden, welcher Glauben in derselben bekennet werden solle, die Minderheit aber solle berechtigt sein, ihres Glaubens ohne Entgelt in andern Kirchen leben zu dürfen; ferner auf den Tag von 1597, da sie zur Lösung des Streites vorzogen, das Land zu theilen, und endlich auf den Tag von 1803, da sie nach den schweren Tagen der Helvetik mit neuer Freude zur lieben Landsgemeinde sich wieder versammelten.

Möge nur immer mehr Bildung das Volk heben und die alte Liebe zum Vaterlande dasselbe beseelen, dann wird auch die Landsgemeinde nicht altern von Geschlecht zu Geschlecht.

Guter Rath für Bierbrauer.

Der schottische Geschichtschreiber Buchanan stand wegen seiner Kenntnisse bei dem Volke im Rufe als Hexenmeister. Er kam in Edinburg öfters in die Schenke einer Frau Maggh, welche ihr Bier, das Ale, selbst braute. Die Frau klagte ihm, daß ihre Kundschaft mehr und mehr abnehme, und bat ihn um ein Zaubermittel, das die Gäste wieder anziehe. Buchanan versprach ihr ein solches und beschied sie auf eine bestimmte Stunde zu sich. Hier sagte er ihr in feierlichem Tone: „So oft Ihr brauet, so geht dreimal um den Kessel herum, von rechts nach links; bei jedem Gang schöpft Ihr einen Kübel Wasser heraus, gießt ihn auf den Boden und spricht dazu: In des Teufels Namen! Dann geht Ihr wieder dreimal um den Kessel, aber von links nach rechts, werft bei jedem Gang eine Schaufel voll Malz in den Kessel und spricht dazu: In Gottes Namen! Ferner habt Ihr da ein Amulet, das tragt bei Euch, so lange Ihr lebt, öffnet es aber nie!“ Dabei gab er ihr ein versiegeltes Blättchen Papier. Die Frau befolgte den Rath Buchanan's auf das pünktlichste, und siehe da, die Kunden mehrten sich wieder mit jedem Tag, so daß sie fast nicht genug Ale anschaffen konnte; sie starb als eine vermögliche Frau. Ihre Erben öffneten das Amulet und fanden nichts darin als das Verschen:

„Maggh, braue gutes Bier,
Dann fehlt's nie an Kunden dir!“